

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/966
20.10.2009

Mitteilung des Senats
vom 20. Oktober 2009

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. Oktober 2009**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes.

Der bisher für die Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte zugrunde gelegte Stückzahlmaßstab führt zu einer ungleichen Belastung der Automatenaufsteller, weil er strukturell nicht geeignet ist, den notwendigen Bezug zum realen Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2009 (1 BvL 8/05) ist bei der Berücksichtigung der Einspielergebnisse der Spielgeräte oder bei dem von den Spielern getätigten Einsatz bei der Bemessung der Steuer eine verfassungsrechtlich zulässige Erhebung der Steuer bei Geldgewinnspielautomaten gewährleistet.

Ab 1. Januar 2010 wird deshalb der bisherige Stückzahlmaßstab je Gerät und Monat durch einen einheitlichen Steuersatz von 10 v.H. auf die Bruttoeinspielergebnisse für den Spielaufwand bei Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte an allen Aufstellorten ersetzt.

Die pro Spiel- und Unterhaltungsautomat mit Gewinnmöglichkeit und Monat ermittelten durchschnittlichen Bruttoeinspielergebnisse betragen rund 2.000 Euro in Spielhallen und 500 Euro an anderen Aufstellorten. Bei einem einheitlichen Steuersatz von 10 v.H. wird die durchschnittliche Steuer pro Gerät in Spielhallen zukünftig monatlich 200 Euro und an anderen Aufstellorten 50 Euro betragen. Die Freie Hansestadt Bremen bewegt sich damit im bundesweiten Rahmen.

Das Steueraufkommen wird durch die Neuregelung nicht nennenswert beeinflusst. Durch ein verändertes Verhalten der Automatenaufsteller und der einzelnen Verbraucher können sich geringfügige, nicht quantifizierbare zusätzliche finanzielle Auswirkungen ergeben. Sobald hinreichende praktische Erfahrungen mit der neuen Bemessungsgrundlage vorliegen, wird die Einnahmesituation und die Höhe des Steuersatzes überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Wechsel bei den Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte vom Stückzahlmaßstab je Gerät und Monat zum einheitlichen Steuersatz von 10 v.H. auf die Bruttoeinspielergebnisse hat voraussichtlich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da sich der Wechsel der Besteuerungsgrundlagen an den jeweiligen Automatenaufsteller und nicht an Einzelpersonen richtet.

Entwurf
Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes
Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem. GBl. S. 467 – 61 – c – 2), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. November 2006 (Brem. GBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer für den in § 1 Nummer 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

(2) Die Steuer für den in § 1 Nummer 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die nicht über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen,

1. die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 3 Absatz 2 der Spielverordnung aufgestellt sind, 200 Euro,
2. die an sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind, 50 Euro.

(3) Die Steuer für den in § 1 Nummer 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat

1. für Spiel- und Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte,
 - a) die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 3 Absatz 2 der Spielverordnung aufgestellt sind, 60 Euro,

- b) die an sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind, 20 Euro,
- c) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellort, 307 Euro,

2. für Musikautomaten, unabhängig vom Aufstellort, 15 Euro.

(4) Bei Automaten, an denen gleichzeitig zwei oder mehr voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, zählt jede Spieleinrichtung als Gerät im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Automaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Gerätenamen, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum und Uhrzeit der Kassierung, Datum und Uhrzeit der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderung der Röhreninhalte, elektronische gezahlte Kasse, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(6) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

(7) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nummer 2 25 vom Hundert der dem Veranstalter zufließenden Roheinnahmen sowie 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

“§ 5 Besteuerungsverfahren, Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 1 Nummer 1 hat der Steuerschuldner im Sinne von § 2 Absatz 1 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) für den Vormonat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe von Aufstellort, Zulassungs- und Gerätenummer abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 der Abgabenordnung).

(2) Die Angaben des Steuerschuldners zu dem Aufwand nach § 3 Absatz 1 sind auf Anforderung der Steuerstelle durch die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat, sortiert nach Aufstellort und zeitlicher Reihenfolge, nachzuweisen.

(3) Bei Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte nach § 3 Absatz 1 sind die Zählwerksdaten mindestens einmal im Kalendermonat auszulesen. Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Gerätename, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum und Uhrzeit der Kassierung, Datum und Uhrzeit der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, elektronische gezählte Kasse, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(4) Der Ermittlung des Einspielergebnisses für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte nach § 3 Absatz 1 ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

(5) Die Steuer in den Fällen des § 1 Nummer 1 ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.

(6) In den Fällen des § 1 Nummer 2 ist die Steuer innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung vom Veranstalter selbst zu berechnen und zu entrichten. Bei fortlaufenden Veranstaltungen ist die Steuer wöchentlich zu berechnen und bis zum dritten Tag der folgenden Woche fällig. Die Steuerstelle kann in begründeten Ausnahmefällen spätere Fälligkeiten und längere Abrechnungszeiträume zulassen.

(7) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn die Steuerstelle bei der Festsetzung der Steuer von der Selbstberechnung abweicht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Vergnügungssteuer für den Spielaufwand an Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte wird derzeit nach einem pauschalen Stückzahlmaßstab erhoben. Die Steuer beträgt seit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2007 für Geräte in Spielhallen monatlich 199 Euro und bei Aufstellung an anderen Orten (Gaststätten u. ä.) 50 Euro.

Während die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts den Stückzahlmaßstab noch als verfassungsrechtlich tragfähige unbedenkliche Grundlage für die Erhebung der Steuer ansah, lässt sich dies – wie zwischenzeitlich auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13. April 2005 – BVerwG 10 C 8.04 – und der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 29. März 2006 – II R 59/04 – aufgezeigt haben – nach den nunmehr geltenden technischen Standards nicht mehr rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend mit seinem Beschluss vom 4. Februar 2009 (1 BvL 8/05) zum Stückzahlmaßstab von Geldgewinnspielautomaten mit Blick auf eine inhaltlich entsprechende Regelung im Hamburgischen Spielgerätesteuergesetz entschieden, dass dieser – unter den heutigen technischen Gegebenheiten mit in aller Regel manipulationssicheren Zählwerken – mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar sei, weil er strukturell nicht geeignet sei, den verfassungsrechtlich notwendigen Bezug zum realen Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten. Denn das Halten von Geldgewinnspielgeräten wird danach – unterschieden lediglich nach Spielhallen und sonstigen Aufstellorten – stets gleich hoch und damit gänzlich unabhängig davon besteuert, in welchem tatsächlichen Umfang die Nutzer der Spielgeräte an den einzelnen Automaten im jeweiligen Besteuerungszeitraum Vergnügungsaufwand betrieben haben.

Damit ist auch von der Verfassungswidrigkeit des in Bremen geltenden Stückzahlmaßstabes auszugehen.

Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 3 Abs. 1:

Die pro Spiel- und Unterhaltungsautomat mit Gewinnmöglichkeit und Monat ermittelten durchschnittlichen Bruttoeinspielergebnisse betragen rund 2.000 Euro in Spielhallen und 500 Euro an anderen Aufstellorten. Bei einem einheitlichen Steuersatz von 10 v.H. wird die durchschnittliche Steuer pro Gerät in Spielhallen zukünftig monatlich 200 Euro und an anderen Aufstellorten 50 Euro betragen.

Die Mehrheit der größeren Gemeinden, die der Vergnügungsteuer das Bruttoeinspielergebnis zugrunde legen, erhebt diese Steuer unter Gleichbehandlung aller Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellort durch einen an die Einspielergebnisse anknüpfenden Steuersatz, dessen Höhe in Abhängigkeit von den bisherigen Pauschalsteuersätzen überwiegend zwischen 10 und 13 v.H. liegt. Bremen weist unter Berücksichtigung des bisherigen Stückzahlmaßstabes einen einheitlichen Steuersatz von 10 v.H. auf und entspricht damit dem bundesweiten Vorgehen.

Eine unterschiedliche Besteuerung des Spieleraufwandes in Spielhallen und anderen Aufstellorten - wie derzeit nach dem Stückzahlmaßstab - ist bei Verwendung eines Prozentsatzes nicht mehr gerechtfertigt.

Zudem erlauben nur mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattete Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine mit vertretbarem Aufwand verifizierbare Erhebung der Vergnügungssteuer anhand des Einspielergebnisses. Abs. 5 regelt hierfür die Voraussetzungen.

Zu § 3 Abs. 2:

Für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk wird die bisherige Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab für den Spielaufwand bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in Abhängigkeit vom Aufstellort grundsätzlich beibehalten; die Höhe wird jedoch entsprechend angepasst. Die Einbeziehung der Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte ohne manipulationssicheres Zählwerk stellt die Besteuerung des Spielaufwands für die Benutzung von Spielautomaten, die nicht die notwendige Bauartzulassung nach § 13 der Spielverordnung haben und deshalb unerlaubt aufgestellt werden, sicher.

Zu § 3 Abs. 3:

Die bisherige Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte (Unterhaltungsgeräte) nach dem Stückzahlmaßstab für den Spielaufwand in Abhängigkeit vom Aufstellort der Automaten wird rechtlich zulässig beibehalten.

Für Spielautomaten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, gilt der bisherige Stückzahlmaßstab für den Spielaufwand weiterhin. Dies gilt auch für Musikautomaten.

Zu § 3 Abs. 4:

Der Wortlaut dieser Regelung entspricht dem Wortlaut der bisherigen Regelungen zu § 3 Abs. 2.

Zu § 3 Abs. 5:

Die gewerberechtliche Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erfordert eine Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt. Die Voraussetzungen für die Bauartzulassung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind in § 13 der Spielverordnung aufgeführt und enthalten u.a. Vorgaben zu Kontrolleinrichtungen und Sicherungen gegen Veränderungen der Geräte.

Die in Absatz 5 enthaltenen Ausführungen zu manipulationssicheren Zählwerken erläutern diese Vorgaben und stellen damit die Voraussetzungen für die grundsätzliche Besteuerung des Spielaufwands mit einem einheitlichen Steuersatz dar.

Zu § 3 Abs. 6:

Bemessungsgrundlage für den zu steuernden Aufwand ist das Einspielergebnis (Kasseninhalt). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 8/05) bestätigt, dass das Einspielergebnis pro Geldgewinnspielgerät und Monat sich als Besteuerungsgrundlage eignet.

Zu § 3 Abs. 7:

Der Wortlaut dieser Regelungen entspricht dem Wortlaut der bisherigen Regelungen zu § 3 Abs. 3.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Abgabetermin für die Steueranmeldung zur Vergnügungssteuer wurde vom 5. auf den 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats verlegt, um eine Angleichung der Abgabetermine bei der Umsatzsteuer und der Vergnügungssteuer herzustellen.

Zu § 5 Abs. 2

Abs. 2 legt eine Nachweispflicht für den Steuerschuldner fest und nennt die maßgeblichen Unterlagen, die auf Anforderung der Steuerstelle beizubringen sind.

Zu § 5 Abs. 3

Die Vorgaben zu den Zählwerksausdrucken stellen die Nachprüfbarkeit der lückenlosen Ermittlung der Einspielergebnisse sicher.

Zu § 5 Abs. 4:

Es wird die Ermittlung des Einspielergebnisses als Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Kalendermonat definiert. Dabei wird berücksichtigt, dass die Auslesung der Spielautomaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und auch mehrfach im Kalendermonat erfolgen kann.

Zu § 5 Abs. 5:

Der Fälligkeitstag der Steuer wurde dem Abgabetermin für die Steueranmeldung angepasst.

Zu § 5 Abs. 6 und 7:

Der Wortlaut dieser Regelungen entspricht dem Wortlaut der bisherigen Regelungen zu § 5 Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.